



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0001-I/4/2016

Betreff: Zu GZ. BMG-22181/0118-II/1/2015 vom 8. Jänner 2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG) geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 5. Februar 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 8. Jänner 2016 unter der Geschäftszahl BMG-22181/0118-II/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG) geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Im Begutachtungsentwurf werden zusätzlich zu den der Kommission übertragenen, sehr weitreichenden Befugnissen, delegierte Rechtsakte zu erlassen und somit mittels

Verordnungen die konkreten Regelungsinhalte zu ergänzen, an vielen Stellen dem Bundesministerium für Gesundheit weitreichende Verordnungsermächtigungen erteilt („aufgrund erwiesener gesundheitlicher Gefahren“). Diese Ermächtigungen erscheinen völlig unbestimmt und damit verfassungsrechtlich bedenklich (z.B. § 4 Abs. 2 und 4; § 4b Abs. 1; § 4c Abs. 2; § 5 Abs. 8; § 5a Abs. 4; § 8a Tabakgesetz). Darüber hinaus vermindern sie die für die Wirtschaftsbeteiligten erforderliche Rechts- und Planungssicherheit.

Zu Artikel 1: Änderung des Tabakgesetzes

Zu Z 3.:

(a) Die Anordnung hätte zu lauten:

*„Nach § 1 Z 1f werden folgende Z 1g bis **1l** eingefügt:“*

(b) In Z 1h sollte es lauten:

*„(...) das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und (**das**) in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen (...) angeboten wird,“*

Zu Z 12.:

Das in § 2 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak sollte entfallen. Während das Inverkehrbringen von „Tabak zum oralen Gebrauch“ (Stichwort: „Snus“ - Kautabak zählt nicht zu dieser Kategorie) schon bisher – auch EU-rechtlich – unzulässig war, wäre ein Verbot von Kautabak neu und auch nicht durch die Tabakprodukte-Richtlinie (TPD II) geboten. Ein solches Verbot würde die bislang legale Geschäftstätigkeit von Großhändlern und Tabaktrafikanten plötzlich (zum 1. Mai 2016) unterbinden. Der Vertrieb von Kautabak zählt zu dem durch § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Tabakmonopolgesetz (TabMG) 1996 monopolrechtlich geschützten Geschäftsbereich von Tabakgroßhändlern und Trafikanten. Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Juli 2015, G 118/2015-25, G 131/2015-23, G 204/2015-19, die Einbeziehung von E-Zigaretten und deren zugehörigen Liquids in den Anwendungsbereich des Tabakmonopols als verfassungswidrig beurteilt hat, sollte es vermieden werden, den Trafikanten durch ein Vertriebsverbot von Kautabak weitere finanzielle Einbußen zuzufügen. Hinzukommt, dass Kautabak als rauchloses Tabakerzeugnis die Gesundheit anderer Personen nicht beeinträchtigt.

Zu Z 19 und Z 20.:

(a) In § 5 sollte an Stelle des Begriffes „Raucherzeugnisse“ der Terminus „Rauchtabakerzeugnisse“ verwendet werden.

(b) Das Verhältnis zwischen § 5 bzw. § 5a und § 5b wäre klarzustellen.

Grundsätzlich soll in § 5b – wie aus den Erläuterungen zu § 5b hervorgeht - für sogenannte Braunware (Zigarren und Zigarillos) eine Ausnahme von der Verpflichtung kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise geregelt werden. Dies wird von Art. 11 der TPD II gestattet. Damit steht aber die Textierung von § 5a Abs. 1 des Entwurfs in Widerspruch: „§ 5a. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen *haben (sollte lauten: „hat“)* kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise zu tragen.“

Darüber hinaus sieht § 5 Abs. 2 vor, dass jede Packung und jede Außenverpackung von Raucherzeugnissen die folgende Informationsbotschaft zu tragen hat: „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ Diese Verpflichtung entspricht der sogenannten Informationsbotschaft gemäß Artikel 9 Absatz 2 TPD II. Nach Art. 11 Abs. 1 der TPD II dürfen jedoch die Mitgliedstaaten Rauchtabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen (also sogenannte Braunware) von der Verpflichtung ausnehmen, diese Informationsbotschaft zu tragen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte bei der Umsetzung der Richtlinie im Interesse einer Vereinfachung für die Tabakwirtschaft von den nach Art. 11 der TPD II zulässigen Vereinfachungen in vollem Umfang Gebrauch gemacht und somit in § 5b auch eine Ausnahme von den Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 vorgesehen werden.

Zu Z 34.:

Nach § 10a Abs. 6 ist bei Nichteinhaltung der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Anforderungen die Zulassung nicht zu erteilen bzw. zu widerrufen. Ein Widerruf könnte jedoch auch bei Nichterfüllung der in § 10a Abs. 4 geregelten Verpflichtung, dem Bundesministerium für Gesundheit neue oder aktualisierte Informationen gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5 unverzüglich zu übermitteln, vorgesehen werden.

Zu Z 36.:

Die in § 14 Abs. 1 Z 3 normierte Strafdrohung sollte auch für Verstöße gegen die in § 10a Abs. 4 geregelten Verpflichtung, dem Bundesministerium für Gesundheit neue oder aktualisierte Informationen unverzüglich zu übermitteln, vorgesehen werden.

Zu Z 37.:

Hierbei handelt es sich um Redaktionsversehen, da derzeit kein § 14a besteht.

Zu Z 39.:

Der in Abs. 9 genannte Anhang B wurde dem Entwurf nicht angefügt.

Zu den Erläuterungen

Zu Z 12.:

Da das in § 2 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Verbot des Inverkehrbringens von Kautabak entfallen soll, wären hier die entsprechenden Korrekturen erforderlich.

Zu Z 14.:

Der Text sollte lauten: „In § 2a wird in Anlehnung an § 30 Tabaksteuergesetz ein Verbot des Versandhandels mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Tabakgesetz verankert. Es sind sowohl der grenzüberschreitende als auch der innerstaatliche Versandhandel vom Verbot erfasst.“


Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

04.02.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Prüfhinweis	
Datum/Zeit	2016-02-04T17:28:36+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert	uL0uIXACf7zFpeugp3DN1jNZHgk6lqrM6QaDJHuY/RihBjLJMk5hC1TLcxck6J /BTWZGI3GMVZF9GWR5I0HRQtc9PfxDkceXRDLCEMVW7RzpTMIWznABqGTcuaPS wC0GbcvRP710jIGxe+mNJW8oRanTPmail+hLumG3ig3H3hQP/MIV8+f9x5rV+jj +9ZUfRmopCjH+gEkG2zT6Qay72JwMxBbsY/hi3kUutNg9Ea3ffYXbbet5FuFANB SvNOU48Tu2GGaBv5Nt1QuG1OfVloPDckIUbJ3VtxyPEcw/WrgzvyFitHgMI9JBI 5eN2TudIEbmYniZ08GA3Pym0QDQ==
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.